

7. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 ABS. 2 BBAUG
§ 1 I. DVO ZUM BBAUG

a) MATERIAL :

MASSIVBAUWEISE, VERBLENDUNG AUS ROTEN VORMAUERUNGSSTEINEN MIT FUGENVERSTRICH, EINZELNE HELLGETÖNTE BZW WEISS GESCHLÄMMTE FLACHEN ZULÄSSIG, FERTIGTEILBAUWEISE NUR, WEENN VORSTEHENDEN MERKMALEN ANGEGLICHEN

b) DÄCHER :

NEIGUNGSWINKEL • EINGESCH. BAUWEISE α 40-50°
ZWEIGESCH. BAUWEISE \leq 25°
KEINE DACHAUFBAUTEN BEI $\alpha \leq$ 25°, DUNKLE DRAHNE-
DECKUNG

c) GARAGEN BZW EINSTELLPLÄTZE

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK NACH MASSGABE DES PLANES, MATERIAL WIE HAUPTGEBÄUDE, FLACH-DACH MIT BEKIEST. PAPPDECKUNG, SONST KEINE NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG

d) VORGÄRTEN

NUR ZIERGÄRTEN, RASENFLÄCHEN MIT RAHO-BEPLANZUNG, SICHTFREIHEIT ZUR SEE FÜR HINTERLIEGER U. NACHBARN WEITGEHEND ERHALTEN

e) EINFRIEDIGUNGEN :

HECKEN BIS 0,80m HÖHE UNTER NACHBARLICHER ANGLEICHUNG, RASENKANTENEINFASSUNG AN DER STRASSENFLUCHT, SCHUTZZÄUNE FÜR HECKEN AN DER STRASSENGRENZE ZULÄSSIG